

§ 7

Inklusionsbeirat

1. Um Rat und Verwaltung bei der Umsetzung der Inklusion zu unterstützen, bildet der Rat der Stadt Xanten einen Inklusionsbeirat. Der Beirat vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderung gegenüber dem Rat, den Ausschüssen des Rates und der Verwaltung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung von Anliegen der Menschen mit Behinderung und deren Organisationen, die dem Inklusionsbeirat mitgeteilt werden
 - Beratung des Rates und seiner Ausschüsse über die Interessen und Probleme der Menschen mit Behinderung
 - Beratung der Verwaltung bei der Planung und Entwicklung von Projekten, die Menschen mit Behinderung betreffen
2. Der Inklusionsbeirat wird spätestens 3 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Rates gebildet. Er besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Weiterhin gehört ihm die oder der Behindertenbeauftragte der Stadt Xanten als Mitglied mit beratender Stimme an.

Die sieben stimmberechtigten Mitglieder können nach öffentlicher Aufforderung von Vereinen, Selbsthilfegruppen oder Organisationen vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Die Mitglieder sollen Menschen mit Behinderung sein oder einen Bezug zur Behindertenarbeit haben und möglichst verschiedene Arten von Behinderung repräsentieren.

Nach einer Vorauswahl schlägt die Verwaltung dem für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung zuständigen Ausschuss des Rates geeignete stimmberechtigte Mitglieder vor. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf Empfehlung dieses Ausschusses durch den Rat der Stadt Xanten. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zur Neuwahl des Inklusionsbeirates weiter aus. Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein/e von ihr/ihm benannte/r Vertreter/in der Verwaltung lädt spätestens sechs Wochen nach der Bildung des Inklusionsbeirates zur ersten Sitzung ein. In dieser ersten Sitzung wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen des Inklusionsbeirates. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 9 Werktage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 2 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, verkürzt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt Vorschläge zur Tagesordnung zu machen. Der Inklusionsbeirat tagt nach Bedarf, mindestens 2-mal pro Kalenderjahr, in öffentlicher Sitzung.
4. Die Geschäftsführung des Inklusionsbeirates obliegt dem Fachbereich Soziales und Beratung der Stadt Xanten. Die Geschäftsführung umfasst u.a. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und die Fertigung der Sitzungsniederschriften.
5. Der Inklusionsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.